

Merkblatt freiwillige Einlage

Wie entstehen Einlagermöglichkeiten?

- Einlagermöglichkeiten können insbesondere durch fehlende Beitragsjahre, durch Lohnerhöhungen, bei Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder bei Verbesserungen des Vorsorgeplans entstehen.
-

Wie wird die Einlager-summe berechnet?

- Es gelten die reglementarischen Bestimmungen.
 - Der maximal mögliche Einlagebetrag ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.
 - Die Pensionskasse AR berechnet auf Anfrage die mögliche Einlager-summe.
-

Was sind die Vorteile ei-ner Einlage?

- Das Sparguthaben erhöht sich und somit auch die voraussichtlichen Alters-leistungen und die Risikoleistungen (Tod und Invalidität).
 - Die Steuerbelastung reduziert sich.
-

Ist eine Einlage steuer-lich abzugsfähig?

- Die Einlage muss nachweislich aus dem privaten Vermögen finanziert sein.
 - Die Einlage und der Abzug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden.
 - Die Pensionskasse AR stellt eine Steuerbescheinigung für die freiwillige Einlage zu.
 - Die Einlager-summe kann in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkom-men abgezogen werden.
 - Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde be-urteilt. Die Pensionskasse AR hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
-

Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.

- Einlagen sind erst möglich, wenn der Vorbezug für Wohneigentum vollstän-dig zurückbezahlt wurde. Versicherte Personen, welche einen Vorbezug ge-tätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Einla-gen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit dem Sparguthaben und den Vorbezügen das reglementarisch maximale Sparguthaben nicht über-schreiten.
-

Wie sieht es bei einer Scheidung aus?

- Bei einer Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden Einlagen gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt.
 - Für die Wiedereinlage einer infolge Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft übertragenen Freizügigkeitsleistung gibt es keine Ein-schränkungen.
-

Ich stehe kurz vor der Pensionierung.

- Bis einen Monat vor dem Bezug der Altersleistungen können freiwillige Einla-gen getätigt werden.
 - Wenn in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einlagen erfolgen, werden die daraus resultierenden Leistungen immer in Rentenform aus-bezahlt.
 - Bei einem Kapitalbezug wird die steuerliche Abzugsfähigkeit, der Einlagen der letzten drei Jahren, unter Umständen nicht zugestanden.
-

Ich bin innerhalb der letzten 5 Jahre in die Schweiz gezogen.

- Für Personen aus dem Ausland, die noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, kann in den ersten fünf Jahren seit Zuzug jährlich maximal 20% der versicherten Besoldung gemäss Vorsorgeausweis als freiwillige Einlage getätigt werden.

Ich habe weitere Vorsorgeguthaben.

- Die weiteren Vorsorgeguthaben (z.B. ein Freizügigkeitskonto oder Guthaben als Selbständigerwerbende in der Säule 3a angespart) müssen deklariert werden. Sie werden bei der Berechnung der Einlagesumme berücksichtigt.
- Freizügigkeitskontos müssen eingebracht werden.

Was muss ich bei einer Einlage sonst noch beachten?

- Ein Übertrag aus dem privaten Vermögen in die Pensionskasse AR kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
 - Aus der Einlage resultierende Leistungen können während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung (z.B. Vorbezug für Wohneigentum / Kapitalbezug bei Pensionierung) bezogen werden.
 - Für eine Berücksichtigung der Einlage im aktuellen Steuerjahr muss die Einzahlung spätestens mit Valuta 31. Dezember bei der Pensionskasse AR eingetroffen sein.
 - Die Erklärung betreffend freiwilliger Einlage ist vor der Einzahlung an die Pensionskasse zu senden. Ist die Pensionskasse AR spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung (Valuta Datum) nicht im Besitz der Erklärung, wird der einbezahlte Betrag ohne vorherige Rückfrage zurück überwiesen.
-